

Richtlinien der Stadt Rottenburg am Neckar für die Unterstützung von Bürgeraktionen

Mit der Vergabe von Geldern vorrangig für Sachmittel will die Stadt Rottenburg am Neckar Projekte ihrer Bürgerinnen und Bürger und damit deren ehrenamtliches Engagement vor Ort fördern.

I. Fördervoraussetzungen und förderfähige Projekte

Die Bezuschussung von Bürgeraktionen und –projekten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Das Projekt muss dem Gemeinwohl dienen und solide Rahmenbedingungen aufweisen: nachvollziehbare Projektplanung mit klarer Zielsetzung und zuverlässiger Begleitung der ehrenamtlich Tätigen.
2. Antragsberechtigt sind alle Rottenburger Vereine, Initiativen und sonstige Gruppierungen (Antragsformulare siehe Anlage 1 und 2).
3. Die Bezirksbeiräte Nord und Süd beraten gemeinsam über die Vergabe für Anträge aus der Kernstadt, die dann entsprechend im Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss bewilligt werden. Anträge aus den Ortschaften berät der jeweilige Ortschaftsrat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Seiten der Antragstellenden besteht nicht.
4. Eine Komplementärfinanzierung im Sinne von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln sind zwingend und bei der Antragstellung darzulegen ebenso wie mögliche Folgekosten.
5. Je nach Art des Projekts erfolgt die Bezuschussung im Wege der Festbetrags- bzw. Anteilsfinanzierung. Grundsätzlich können auch Vorhaben gefördert werden, mit denen bereits begonnen wurde.

II. Fördermittelvolumen

1. Die Fördermittel werden zunächst jährlich entsprechend der Einwohnerzahl (Stand 30.6. des Vorjahres; 5 Euro pro Einwohner) im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Den Ortschaften stehen nach dieser Berechnung zunächst mindestens 5.000 € pro Jahr zur Verfügung. Anschließend wird der so ermittelte Gesamtbetrag mit dem Betrag 0,25 % der Haushaltssumme des Ergebnishaushalts aus dem Vorjahr verglichen. Der Differenzbetrag wird daraufhin nach Einwohnerzahl (Stand 30.06. des Vorjahres) auf die Ortschaften und die Kernstadt verteilt. Diese Mittel sind übertragbar ins nächste Haushaltsjahr. Einzelprojekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgerechnet sein, ansonsten steht die bewilligte Fördersumme anderen Projektanträgen in der jeweiligen Ortschaft bzw. Kernstadt zur Verfügung.
2. Die maximale Höchstfördersumme beträgt 20.000 Euro pro Projektförderantrag.

III. Förderanträge

Die Förderanträge

1. müssen unbedingt enthalten die Bezeichnung des Projekts, die Projektbeschreibung mit Zielsetzung, einen Zeitplan, einen Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich einer Aufstellung von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln,
2. dürfen sich vorrangig nur auf Sachkosten beziehen; in Ausnahmefällen ist die Finanzierung von Leistungen Dritter möglich. Diese Kosten müssen in der Antragstellung sichtbar sein,
3. müssen vollständig und in schriftlicher Form vorliegen unter Angabe des vollständigen Namens des Antragstellers, seiner Adresse mit Telefon und Email-Adresse. Hierzu ist das beigefügte Formular (siehe Anlage 1) entsprechend zu verwenden.

IV. Bewilligung

Die Stadtverwaltung bzw. die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen prüfen die Anträge und nehmen dazu Stellung. Der Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss entscheidet nach Vorberatung der Bezirksbeiräte für den Bereich der Kernstadt bzw. für den Bereich der Ortschaften der jeweilige Ortschaftsrat über die Höhe und die Vergabe von Fördermitteln für das Projekt.

V. Verwendungsnachweis und Projektbericht

1. Die Verwendung der städtischen Förderung ist nach Erfüllung des Zweckes gegenüber der Stadtverwaltung bzw. der Ortschaftsverwaltung mit Hilfe des entsprechenden Formblattes (Anlage 2) nachzuweisen. Wesentliche Bestandteile sind:
 - Bezeichnung der Maßnahmen
 - Kurzer Sachbericht (möglichst mit Bildmaterial)
 - Zahlenmäßiger Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Gesamtaufwand ehrenamtlicher Leistung)
 - Kopie der einzelnen Ausgabebelege einschließlich Zahlungsnachweis.
2. Er ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei der Stadtverwaltung bzw. bei den jeweiligen Ortschaftsverwaltungen vorzulegen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg sind dem Grunde nach Bestandteil dieser Richtlinien.
3. Auf das Prüfungsrecht der Stadt Rottenburg am Neckar wird ausdrücklich hingewiesen.

VI. Inkrafttreten

Diese letztmalig am 23.11.2021 geänderten Richtlinien vom 01.01.2013 treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

VII. Antragstellung

Anträge sind zu richten

- für den Bereich der Kernstadt an

Stadtverwaltung
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerengagement
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon 07472 / 165 419
Email: buergerengagement@rottenburg.de
- für den Bereich der Ortschaften an

die jeweilige Ortschaftsverwaltung